

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 9. Mai 1956	Nr. 44
Tag	Inhalt	Seite
20.4.56	Preisverordnung Nr. 561/2. — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —	381
27.4.56	Preisverordnung Nr. 574. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 64 — ..	381
3.5.56	Preisverordnung Nr. 575. — Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 444 — ..	382
24.4.56	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Vergütungen für Metall-einsparungen	382
20.4.56	Anordnung über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der Deutschen Demokrati-schen Republik	382
1.4.56	Anordnung über die Güte- und Abnahmebestimmungen für Hopfen	383
19.4.56	Anordnung über die Änderung der Bezeichnung der Bestimmungen über Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft	384
	Berichtigungen	384

Preisverordnung Nr. 561/2.

— Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —

Vom 20. April 1956

Zur Sicherung des Planvorlaufes 1957 wird in Abänderung der Preisverordnung Nr. 561/1 vom 1. Januar 1956 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 53) folgendes angeordnet:

- Die in den Ziffern 1 und 2 der Preisverordnung Nr. 561/1 vom 1. Januar 1956 für die Abrechnung der Bauhauptleistungen getroffene Übergangsregelung ist in Abänderung der Ziffern 3 und 4 dieser Preisverordnung bei den Dekaden-, Monats- und Schlußrechnungen als endgültige Regelung anzuwenden, wenn die diesen Rechnungen zugrunde liegenden Kostenpläne oder Preisangebote bis zum 30. April 1956 nicht auf Preise nach den Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 561 vom 15. Dezember 1955 — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie — (GBl. I S. 997) umgerechnet sind.
- Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft,

Berlin, den 20. April 1956

Ministerium für Aufbau

Winkler
Minister

Preisverordnung Nr. 574

— Anordnung
zur Änderung der Preisverordnung Nr. 64 —

Vom 27. April 1956

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Preisverordnung Nr. 538 vom 24. November 1955 — Anordnung über die Preise für Drähte, Leitungen und Kabel sowie Drahtseile und -litzen aus NE-Metallen — (Sonderdruck Nr. 142 des Gesetzblattes) wird für das Elektroinstallations-Handwerk folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 der Preisverordnung Nr. 64 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk — (GBl. S. 534) wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die unter den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fallenden Betriebe sind berechtigt, die Materialpreise nach dem Stand vom 1. Januar 1956 zu kalkulieren. Werden Materialpreise nach dem 1. Januar 1956 geändert, so findet Abs. 1 Anwendung.“

§ 2

Der § 1 Abs. 2 Erläuterungen zu B Ziff. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Juni 1950 zur Preisverordnung Nr. 64 — Preisbildung im Elektroinstallations-Handwerk — (GBl. S. 556) erhält folgende Fassung:

„Als Materialgemeinkostenzuschlag dürfen höchstens 22%, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, berechnet werden. Auf das vom Auftraggeber gelieferte Material darf kein Zuschlag berechnet werden.“